

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. September 2010

Nummer 38

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 364 Anerkennung einer Stiftung („PhaeNomen-Stiftung“). S. 347
 365 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Würde“). S. 347

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 366 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht für Änderung des Betriebes am SFG Langenfeld. S. 347

- 367 Antrag der Firma Sedika GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 348

- 368 Öffentliche Bekanntmachung des Luftreinhalteplans Krefeld gemäß § 47 Abs. 5, Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 349

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 369 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 350

- 370 Verlust eines Dienstausweises (Melanie Werner). S. 350

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 364 Anerkennung einer Stiftung
(„PhaeNomen-Stiftung“)**

Bezirksregierung
21.13-St.1098

Düsseldorf, den 17. September 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„PhaeNomen-Stiftung“

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 87 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 10 StiftG NRW mit Wirkung vom 10.09.2010 aufgehoben. Es erfolgt eine Liquidation entsprechend §§ 47 ff BGB. Etwaige Gläubiger können ihre Ansprüche bei einem Liquidator anmelden, der über folgende Adresse erreichbar ist: c/o Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 21, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 347

- 365 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Würde“)**

Bezirksregierung
21.13-St.1524

Düsseldorf, den 23. September 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Würde“

mit Sitz in Neukirchen-Vluyn gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28. August 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 347

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 366 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) zur UVP-Pflicht für Änderung
des Betriebes am SFG Langenfeld**

Bezirksregierung
26.01.01.03-SFG.Lafe

Düsseldorf, den 15. September 2010

Die Luftsportgruppe Erbslöh Langenfeld e.V. hat die Änderung der Genehmigung beantragt: Unter Beibehaltung des Status „Segelfluggelände“ soll künftig der Flugbetrieb mit UL-Luftfahrzeugen im Zusam-

menhang mit und im Dienste der dort zugelassenen Hauptbetriebsart Segelflug zugelassen werden. Eine Erhöhung der bisherigen Flugbewegungen mit motorisierten Luftfahrzeugen ist nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben (Ergänzung der zulässigen Luftfahrzeugarten) ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Dlugosch

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 347

**367 Antrag der Firma Sedika GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
52.03-9358194-0010-459

Düsseldorf, den 30. September 2010

Die Firma Sedika GmbH & Co. KG, Gerichtsstraße 5-7 in 48565 Steinfurt hat mit Datum vom 14.12.2009 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Altfett-Aufbereitungsanlage beantragt. Die Anlage soll auf dem Grundstück Buschhausener Straße 153 in 48049 Oberhausen, Gemarkung Oberhausen, Flur 9, Flurstücke 378 und 379 errichtet und betrieben werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **07.10.2010** bis **08.11.2010** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Am Bonneshof 35,
40474 Düsseldorf, Raum 6030
Montag bis Donnerstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr
2. Bezirksverwaltung Sterkrade,
Technisches Rathaus (Gebäudeteil B),
Bahnhofstraße 66,
46145 Oberhausen, Raum B 005
– Bürgerservice –
Montag bis Donnerstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

07.10.2010 bis 22.11.2010

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Liegen Einwendungen vor, wird der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

02.12.2010, 10:00 Uhr.

Die Erörterung findet im Haus Alt Buschhausen, Lindnerstraße 191 in 46149 Oberhausen statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund Ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der

Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 348

**368 Öffentliche Bekanntmachung
des Luftreinhalteplans Krefeld gemäß § 47 Abs. 5,
Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.01.12.11-LRP Krefeld

Düsseldorf, den 21. September 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat unter Mitwirkung der Stadt Krefeld einen Luftreinhalteplan zur Minderung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung für das Stadtgebiet aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 39. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$; der zulässige Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem bei Stickstoffdioxid (NO_2) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltende Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert. Für das Jahr 2006 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Auslöser für die Aufstellung dieses LRP sind qualifizierte Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sowie ein von der Stadt Krefeld in Auftrag gegebenes „Fein-screening“. Auf Grund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne Schadstoff reduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können. Bereits im Bezugsjahr 2008 war der zulässige NO_2 -Grenzwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) einschließlich der erlaubten Toleranzmarge ($4 \mu\text{g}/\text{m}^3$) im Bereich der Innenstadt überschritten. Der Grenzwert für PM10 wurde 2008 – wie schon in den Vorjahren – im Gebiet des Krefelder Hafens übertroffen. Damit ist die Bezirksregierung gesetzlich verpflichtet

einen Luftreinhalteplan für Krefeld zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (Feinstaub + Stickstoffdioxid) aufzustellen.

Der LRP Krefeld enthält als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie die Verlegung einer Straßenführung im Hafen. Weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen wirken flankierend. Außerdem sind Maßnahmen der Erneuerung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität eingeplant.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans Krefeld-Hafen vom 07.10.2005 und des Aktionsplans Krefeld-Hafen vom 01.09.2005 wurden in den Luftreinhalteplan integriert, so dass der Luftreinhalteplan Krefeld-Hafen und der Aktionsplan Krefeld-Hafen mit Inkraftsetzung des Luftreinhalteplans Krefeld aufgehoben werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertig gestellten Luftreinhalteplans Krefeld informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, ist im Kapitel Nr. 5.2 – Abwägung der Maßnahmen – des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Krefeld tritt am 01.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Luftreinhalteplan Krefeld-Hafen vom 07.10.2005 und der Aktionsplan Krefeld-Hafen vom 01.09.2005 außer Kraft.

Der Luftreinhalteplan Krefeld wird in der Zeit

vom 01.10.2010 bis 15.10.2010

öffentlich ausgelegt beim:

Oberbürgermeister der Stadt Krefeld

Fachbereich Umwelt

Konrad-Adenauer-Platz 17

47803 Krefeld

Stadthaus, Raum 45

zu folgenden Zeiten:

montags bis mittwochs:	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
und	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags:	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
und	14.00 Uhr – 17.30 Uhr
freitags:	8.30 Uhr – 12.30 Uhr.

und bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Zimmer: Ce 33

montags bis donnerstags:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
und	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr – 15:00 Uhr.

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Die Dokumente können ebenfalls im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Im Auftrag
Dr. Elke Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 349

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

369 **Bekanntmachung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet
Unterbacher See**

**ZWECKVERBAND ERHOLUNGSGBIET
UNTERBACHER SEE**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Tagesordnung

für die Sitzung der Verbandsversammlung am Donnerstag, 07.10.2010, 14.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes.

A. Öffentliche Sitzung

1. Formalien
2. Nutzungskonzept Elbsee, Menzelsee, Dreiecksweiher und Unterbacher See Information durch die Untere Landschaftsbehörde
– **mündlich** –
3. Gänsemanagement – Information
– **mündlich** –
4. Jahresabschluss 2009 und Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2009
– **ANLAGE**–
5. Entlastung des Verbandsvorstehers
6. **Wirtschaftsplanangelegenheiten 2011**
– **ANLAGE** –

- 6.1 Preisanpassungen 2011
– **nur redaktionelle Änderungen** –
- 6.2 Wirtschaftsplan 2011
- 6.3 Fünfjährige Finanzplanung 2010 – 2015
7. Wahl des Jahresabschlussprüfers 2010

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Formalien
2. RPA-Bericht der Landeshauptstadt Düsseldorf
– **mündlich** –
3. Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2011
– **ANLAGE** –

Düsseldorf, den 3. September 2010

Rolf Schulte
Ratsherr

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 350

370 **Verlust eines Dienstausweises**
(Melanie Werner)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Mettmann
VL 1.1

Mettmann, den 15. September 2010

Der von dem LZPD NRW in Linnich für die Polizeioberkommissarin Melanie Werner am 05.10.2006 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 653755 wurde entwendet. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 350

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach